

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Pflegeleistungen der CompuGroup Medical Deutschland AG, Geschäftsbereich ALBIS

(nachfolgend „SWP“ genannt)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich / Zweckbestimmungen

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Anwenders erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Anwenders die von uns geschuldeten Pflegeleistungen vorbehaltlos erbringen.
2. Die Zweckbestimmung, den Anwenderkreis, die festgelegte Produktlebensdauer sowie Bestimmungen im Sinne der europäischen Richtlinie 93/42/EWG (zuletzt geändert durch 2007/47/EG) für ein Softwareprodukt der CompuGroup Medical Deutschland AG – Geschäftsbereich ALBIS regelt die Gebrauchsanweisung des entsprechenden Softwareproduktes.

§ 2 Nutzungseinschränkung

1. Dem Anwender wird ein nicht übertragbares, einfaches Nutzungsrecht nach Maßgabe des § 6.1 an den vertragsgegenständlichen Software-Programmteilen des SWPs gewährt. An weiteren Programmteilen können gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls nicht übertragbare, einfache Nutzungsrechte aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung eingeräumt werden.
2. Sämtliche Urheberrechte verbleiben im Übrigen beim SWP. Jede Nutzung durch Dritte, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich oder sonstiger Missbrauch, insbesondere Vervielfältigung oder Veränderung der Software, ist strafbar. Jede Verletzung der Urheber- und Markenrechte kann rechtlich verfolgt werden.
3. Der Anwender darf das gelieferte Programm nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 4 vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu der notwendigen Vervielfältigung zählen die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten EDV-Systeme sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
4. Darüber hinaus kann der Anwender Vervielfältigungen zu Sicherungszwecken vornehmen. Die Sicherungskopien dürfen zu rein archivischen Zwecken und zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit des EDV-Systems verwendet werden.
5. Der Anwender darf die Softwareprogramme auf jedem ihm zur Verfügung stehenden EDV-System einsetzen, wenn der Einsatz dieser Programme auf diesem Anlagentyp seitens des SWPs schriftlich freigegeben ist. Wechselt der Anwender das EDV-System, muss er die Softwareprogramme aus dem bisher verwendeten EDV-System löschen. Ein zeitliches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen auf mehr als nur einem EDV-System ist unzulässig, soweit kein Recht zur Mehrplatznutzung eingeräumt wurde.
6. Will der Anwender die Softwareprogramme innerhalb eines EDV-Systems und/oder durch zeitliche Mehrfachnutzung nutzen, wird der SWP dem Anwender die Mehrplatzlizenz gegen das übliche zu entrichtende Entgelt einräumen, sobald der Anwender vom SWP den geplanten Mehrplatzeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekannt gegeben hat. Der Mehrplatzeinsatz ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Mehrplatzzulagegebühr zulässig.
7. Eine Aufspaltung der Mehrplatzzulage auf mehrere einzelne Lizenznehmer ist nicht zulässig.
8. Unzulässig ist die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Softwareprogramme per Datenfernübertragung, soweit nicht durch den SWP eine entsprechende Lizenz hierfür erteilt wurde.
9. Der Anwender darf die Softwareprogramme einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung vom SWP nicht vermieten, veräußern oder anderweitig Dritten überlassen.
10. Der Anwender erwirbt keine Rechte an der Software bis auf die ihm ausdrücklich schriftlich eingeräumten. Sollten kraft zwingender gesetzlicher Regelungen Rechte für den Anwender entstehen, so tritt er diese schon jetzt uneingeschränkt und unentgeltlich an SWP ab.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist das Recht zur Nutzung der im Vertrag aufgeführten und entsprechend gekennzeichneten Softwareprogramme und deren Pflege zu den vorseitig aufgeführten Preisen nach den weiteren Bestimmungen des Vertrages. Die Pflegeleistung ist ausschließlich und allein auf die vorseitig aufgeführten Programme beschränkt und gilt nicht für sonstige Betriebssysteme, Fremdprogramme, Sonderschlüsse, Individuallösungen, Datenbanken usw. Die Lieferung und/oder Freischaltung von Softwaremodulen/Hilfsprogrammen für die externe Bereitstellung der in den Softwarepflegeprogrammen gespeicherten Anwendungsdaten und/oder die damit verbundenen Dienstleistungen, werden nach Aufwand berechnet (zum Beispiel BDT-Schnittstelle). Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Gleiches gilt für Schulungsprogramme, die Einweisung in die zu pflegende Software und sonstige Beratungswünsche. Diese werden gesondert schriftlich vereinbart, vergütet und berechnet.
2. Wechselt der Anwender vom vorseitig genannten Programm auf ein anderes ärztliches Praxisverwaltungssoftwareprogramm innerhalb des Vertriebsangebots vom SWP so bleibt dieser Vertrag bestehen. Die für das neue Softwareprogramm geltenden Vergütungsregelungen ergeben sich aus der dann geltenden Preisliste vom SWP.
3. Wird dem Anwender ein ärztliches Softwareprogramm vom SWP zur Nutzung überlassen, ist Vertragsgegenstand ebenfalls die Nutzung dieses Softwareprogramms nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
4. SWP ist berechtigt, alle geschuldeten Vertragsleistungen auch durch Dritte gegenüber dem Anwender erbringen zu lassen.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

1. Die Nutzungs- und Pflegevereinbarung hat eine Mindestvertragslaufzeit von 2 Jahren. In diesem Zeitraum ist er nur aus wichtigem Grund kündbar. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende in schriftlicher Form gekündigt werden.
2. Kommt der Kunde wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann der SWP diesen Vertrag fristlos kündigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn a) der Kunde mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe von 2 Monatszahlungen oder über eine oder mehrere Fälligkeitstermine mit einer Summe in dieser Höhe in Verzug gerät, b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt wird c) der Kunde seine Obliegenheiten gegenüber der Software verletzt bzw. Schädigungen an dieser vornimmt oder rechtswidrig Softwareprogramm kopien erstellt. Im Falle fristloser Kündigung ist das Entgelt für die gesamte vertragliche Restlaufzeit abzüglich anbietersits ersparter Aufwendungen vom Kunden zu erstatten.

§ 5 Vergütung

1. Für die Pflege der Softwareprogramme vereinbaren die Parteien die vorseitig genannte Pauschalvergütung gemäß der aktuellen Preisliste vom SWP. Die Pauschalvergütung umfasst die Leistungen vom SWP gem. den § 3 und 6 dieser Vereinbarung. Der Anwender erteilt dem SWP ein SEPA Basismandat / SEPA Firmenmandat. Der Einzug der SEPA Lastschrift durch den SWP erfolgt quartalsweise im Voraus. Sollte der Anwender mit einer SEPA-Lastschrift nicht einverstanden sein, so erhöht sich die monatliche Gebühr um fünf Euro. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 2 Tage verkürzt. Bei Zusendung einer Rechnung gilt diese gleichzeitig als Pre-Notification.
2. SWP kann die Vergütung für die Pflegeleistungen der allgemeinen Preisentwicklung (Verbraucherpreisindex) entsprechend und/oder aufgrund zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbarer extern verursachter Kosten (z. B. wegen Beschaffungskosten, einer geänderten Gesetzeslage etc.) angemessen erhöhen. Eine Erhöhung darf höchstens einmal pro Jahr erfolgen und muss mindestens acht Wochen im Voraus angekündigt werden. Erhöht sich das Entgelt um mehr als 10 %, kann der Anwender das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Erhöhungsmittelung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.
3. Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen des Kunden ist nicht statthaft, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen.
4. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen.
5. Der SWP kann die Erfüllung seiner Pflichten aussetzen, wenn der Kunde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten a) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder seiner Kreditwürdigkeit oder b) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages nicht erfüllen wird oder kann.

§ 6 Pflegeleistungen

1. Die Pflegeleistungen vom SWP umfassen
 - a) die Überlassung der jeweils neuesten Form der vorseitig genannten Softwareprogramme (Updates) nach Freigabe, soweit es sich nicht um Erweiterungen und Ergänzungen zum bisherigen Programmstand handelt, welche der SWP als neue Programmfunktion gesondert gegen Entgelt anbietet. Der Versand richtet sich nach der von Ihnen gewählten Art der Versendung von Updates für CGM ALBIS. Haben Sie sich z. B. für den Online-Versand entschieden, dann werden Ihnen die hier bestellten Module ebenfalls Online zur Verfügung gestellt. Das gemäß § 2 gewährte Nutzungsrecht entsteht an der jeweils jüngsten Programmversion mit dem Zeitpunkt, in dem es dem Anwender in aktueller Version zur Verfügung gestellt wird. Mit diesem Zeitpunkt erlischt in entsprechendem Umfang das gewährte Nutzungsrecht an der älteren Version. Gepflegt wird nur die jeweils aktuelle Programmversion.
 - b) die Aktualisierung der Softwareokumentation, soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Softwareprogramme erfolgt. Der SWP ist nicht zur Überlassung einer vollständig neuen Dokumentation verpflichtet, sondern wird die inhaltlich betroffenen Teile der bestehenden Dokumentation überarbeitet oder ergänzend geliefert. Die Lieferung kann auch als Bestandteil des Updates auf elektronischer Basis zum Anzeigen am Bildschirm bzw. Ausdruck erfolgen.
 - c) Änderungen und Ergänzungen der umseitig genannten Softwareprogramme, die durch Gesetzesänderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der kassenärztlichen Bundesvereinigung notwendig werden, soweit dies programmierlich seitens des SWPs auf dem eingesetzten EDV-System des Kunden möglich ist.

Die Verpflichtung besteht nicht bei geringfügigen Änderungen oder Besonderheiten des eigenen KVBezirks, die der Anwender selbst in das Anwenderprogramm aufnehmen kann oder die im Verhältnis zur Softwarepflegegebühr eine unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen.

d) den telefonischen Zugriff auf die Hotline vom SWP, soweit sich dieser Zugriff auf die Pflegeverpflichtungen vom SWP nach dieser Vereinbarung bezieht.

e) Die Leistungen gemäß den obigen Ziffern a) – d) werden vom SWP während der üblichen Geschäftszeiten erbracht.

2. Nicht zu den vertraglichen Pflegeleistungen vom SWP zählen

- a) Hotlinezugriffe außerhalb der unter § 6 Ziffer 1 e genannten Bereitschaftszeiten;
 - b) Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden und/oder sonstigen dritten Personen in die Softwareprogramme bzw. in die Einstellungen des Systems, soweit hierdurch die Erbringung der Pflegeleistung erschwert wird;
 - c) Leistungen, zur Inbetriebnahme, Aufrechterhaltung des Betriebes und/oder System- oder Softwarekonfigurationen der Softwareprogramme, die Gegenstand dieses Vertrages sind, auf EDV-Systemen;
 - d) Leistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand dieses Pflegevertrages sind;
 - e) die Einweisung und/oder Schulung in die überlassenen Softwareprogramme, die Wartung von EDV-Systemen sowie sonstige Beratungswünsche;
 - f) Pflegeleistungen für die Betriebssysteme, Fremdprogramme, Datenlieferungen (z. B. Medikamenteninformationen), Sonderschlüsse und/oder Individuallösungen des Kunden.
3. Falls im Rahmen dieses Vertrages Änderungen an Betriebssystemen, Standardsoftwareänderungen und/oder -erweiterungen und/oder Computersystemerweiterungen – gleich welcher Art – wegen Softwareprogrammänderungen und/oder -erweiterungen und/oder -entwicklungen und/oder sonstiger technischer und/oder organisatorischer Erfordernisse notwendig werden, gehen diese zu Lasten des Anwenders.

4. CGM ALBIS ist im Rahmen seiner Pflegeleistungen auch berechtigt, die Softwareprogramme seinen eigenen geänderten Rechten und Verpflichtungen gegenüber Dritten anzupassen, soweit damit keine oder nur eine unwesentliche Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit verbunden ist. Hierzu zählt z. B. die Möglichkeit der Änderung des Umfangs oder Einblendungen von Herstellerinformationen.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Anwenders

1. Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen dieses Nutzungs- und Pflegevertrages zur Verfügung gestellten Updates unverzüglich einzusetzen. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig (mindestens wöchentlich) Datensicherungen und Virentests durchzuführen. Insbesondere ist vor jedem Einspielen eines Updates eine vollständige Daten- und Programmstandssicherung durchzuführen. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen detailliert beschreiben, hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Mängelbeschreibungen mit der Angabe des Programmnamens und der Versionsnummer bei fehlerhaften Ergebnissen die Zwischenergebnisse und die nach Meinung des Kunden richtigen Ergebnisse

- bei Programmabbruch die Datenkonstellation und erforderliche Unterlagen (z. B. Ausdrucke). Der Kunde muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Der Kunde hat bei den Fehlermeldungen die vom SWP erteilten Hinweise zu befolgen. Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigende Umstände, sind dem SWP vom Kunden umgehend schriftlich mitzuteilen.

2. Sofern zur Fehlerbehebung die Überprüfung der Datensicherung des Kunden in unseren Firmenzentren erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet, diese dem SWP umgehend zur Verfügung zu stellen. Der SWP sichert dem Kunden zu, dass sie die Inhalte der Datensicherung vertraulich behandeln wird, keinen unbefugten Dritten Einsicht gewährt wird und die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten werden.

3. Macht ein Dritter gegenüber dem Software-Anwender des SWPs geltend, dass die Softwareprogramme seine Rechte verletzen, ist der Anwender verpflichtet, dies dem SWP unverzüglich mitzuteilen und die diesem Anspruch zugrundeliegenden Unterlagen dem SWP zu überlassen. Der Anwender überlässt es dem SWP, soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Sofern zur Fehlerbehebung oder zur Erbringung sonstiger vertragsgemäßer Leistungen des GB ALBIS der Zugriff des GB ALBIS auf eine Datensicherung des Anwenders oder ein Zugriff des GB ALBIS auf das EDV-System des Anwenders im Wege der Fernwartung oder sonstiger Arbeiten, erforderlich sind, die eine Kenntnisnahme personenbezogener Daten (insbesondere Patientendaten) des Anwenders durch das GB ALBIS ermöglichen, ist der Anwender verpflichtet vor Inanspruchnahme der Supporttätigkeit mit dem GB ALBIS einen den Datenschutz regelnden Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DS-GVO) abzuschließen. Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist das GB ALBIS nicht verpflichtet mit der Ausführung der entsprechenden Arbeiten zu beginnen.

§ 8 Gewährleistung und Kündigungssrecht

1. Die Praxisverwaltungsprogramme sowie die diesbezüglichen Updates sind unter repräsentativen Umständen erprobt, trotzdem sind nach dem Stand der Technik bei besonderen Kombinationen von Daten oder Funktionen Fehler im Ablauf oder in den Ergebnissen nicht auszuschließen.

2. Offensichtliche Fehler der Pflegeleistungen, hat der Anwender dem SWP binnen zwei Wochen mitzuteilen. Bei Nichterteilung dieser Frist erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Anwenders bzgl. dieses Fehlers.

3. Mängel einer Pflegeleistung werden vom SWP nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Anwender innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl vom SWP durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

4. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, wird SWP eine Ausweichmöglichkeit entwickeln.

5. Die Nachbesserung gilt nicht nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Der Kunde darf etwaige Minderungsansprüche nicht durch Abzug von der vereinbarten monatlichen Pauschalvergütung durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt.

§ 9 Haftung

1. Wir haften für jede schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haften wir unbeschränkt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung auf das Zweifache des jährlichen Pflegeentgeltes sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragsschlusses typischerweise gerechnet werden muss. Die Beweislast für das Bestehen von Mängeln trägt der Kunde. Der Kunde hat insbesondere zu beweisen, dass der Mangel bereits vor Übergabe der Sache vorlag.

2. Der Anspruch des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens ist bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf 10 % der vereinbarten jährlichen Pflegepauschale beschränkt.

3. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrtsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht auf die vorhersehbaren Schäden begrenzt.

4. SWP übernimmt keine Gewähr oder Haftung für die durch SWP zur Verfügung gestellten Daten von Dritten wie z. B. Gebührenerordnungen, Kassenstamm oder Medikamentendatenbank.

§ 9a CGM ALBIS IGeL

CGM ALBIS IGeL stellt nur ein Hilfsmittel für den Arzt dar und befreit diesen nicht von bestehenden Verpflichtungen, wie etwa der eigenständigen Ermittlung, Erweiterung oder Ergänzung von notwendigen oder sinnvollen Behandlungen, der Überprüfung der Richtigkeit von Kostenplänen und Rechnungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit von Patienteneintragungen. Es handelt sich bei den enthaltenen IGeL Katalogen und Untersuchungen um Vorschläge der Ärzteschaft aus dem Praxisalltag. Eine Gewähr für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht übernommen.

§ 10 Rechtswahl, Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Koblenz als Gerichtsstand vereinbart.

§ 11 Sonstiges

1. SWP ist berechtigt, personenbezogene Daten des Anwenders im Rahmen der Vertragsabwicklung zu speichern und zu verarbeiten. Im Online-Updateverfahren ist SWP berechtigt, DV-technische Konfigurationsdaten des Anwenders an SWP zu übermitteln.

2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksame Bestimmung wirtschaftlich und inhaltlich am nächsten kommt.

4. Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch uns abgeändert, werden diese geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil, wenn wir diese dem Kunden zur Kenntnisnahme übersenden und der Kunde innerhalb von acht Wochen keinen Widerspruch gegen deren vertragliche Einbeziehung erhebt. Wir werden den Kunden im Rahmen der Übersendung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Folgen seines Schweigens gesondert hinweisen.

5. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Anwender zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen, es sei denn in diesen AGB ist abweichendes bestimmt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.